

Mittwoch, 21. Januar 1970

Preisgabe von Unterlagen  
für die Mirage-Triebwerkfabrikation  
an israelische Agenten;  
Fall Frauenknecht.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 9. Januar 1970  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 13. Januar 1970  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. In der Strafsache gegen Alfred Frauenknecht, Josef Frauenknecht und Hans Strecker wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB sowie wegen Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 86 bzw. 106 MStG, eventuell wegen militärischen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 274 und 301 StGB, erteilt.
2. Die Verfahren werden in der Hand der zuständigen Bundesbehörde vereinigt.
3. Der Bundesanwalt wird beauftragt, bei dem eidgenössischen Untersuchungsrichter die Eröffnung der Voruntersuchung zu verlangen.
4. Der Entwurf eines Schreibens an den Anwalt des Beschuldigten (Dr. Manfred Kuhn, Zürich) wird genehmigt.  
Die Zustellung des Briefes wird noch hinausgeschoben, bis die Mitglieder des Bundesrates vom Bericht des Militärdepartementes Kenntnis genommen haben.
5. Die Pressemitteilung wird mit einigen redaktionellen Aenderungen genehmigt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement; an die Bundesanwaltschaft (10) zum Vollzug; an das Politische Departement (4); an das Militärdepartement (4) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schwarz



(468.0)140/9/OG/fi

HAFTSACHE

Ausgeteilt

Pressemitteilung

An den

SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Preisgabe von Unter-  
lagen für die Mirage-  
Triebwerkfabrikation  
an israelische Agenten

S a c h v e r h a l t

I.

1. Ausgangslage

Mit der Einführung der "MIRAGE" als neues Kampfflugzeug für die schweizerische Armee im Jahre 1961 wurde der Firma Gebr. Sulzer AG in Winterthur [im Folgenden: GS] die Lizenzfabrikation des dazugehörigen ATAR-Triebwerkes übertragen. Im Laufe des Jahres 1967 war die Herstellung der Triebwerke abgeschlossen, und die Ersatzteilproduktion näherte sich dem Ende. Bereits damals stand daher die Mikroverfilmung und anschliessende Vernichtung der entsprechenden Pläne und Unterlagen zur Diskussion. Die Gruppe

für Rüstungsdienste [GRD] als Vertragspartnerin der GS hatte keine Vorschriften über die Vernichtung von Unterlagen erlassen. Hingegen verpflichtete sich die GS, während zehn Jahren nach der Auslieferung des letzten ATAR-Triebwerkes Ersatzteile zu liefern und sowohl Fabrikationsvorrichtungen wie Dokumentation während der gleichen Zeit aufzubewahren.

Alfred FRAUENKNECHT wurde nach zehnjähriger Tätigkeit bei der GS auf den 1. Januar 1962 die Leitung des technischen Dienstes der Abteilung Düsentriebwerke übertragen. In dieser Eigenschaft hatte er sich nicht nur mit der Vorbereitung und Durchführung der ATAR-Triebwerk-Fabrikation, sondern auch mit der Verwaltung der Unterlagen, mit deren Mikroverfilmung und der anschliessenden Vernichtung der Unterlagen zu befassen. Seine Aufgabe war es, die bei der GS und den Unterlieferanten befindlichen Dokumente zu den erwähnten Zwecken einzusammeln.

## 2. Erste Kontakte mit israelischen Stellen

Zufolge seiner Stellung bei der GS nahm Alfred FRAUENKNECHT zusammen mit anderen schweizerischen Vertretern an den durch die Firma SNECMA jeweils organisierten JER-Tagungen [journées "entretien et réparation" für ATAR-Triebwerke] in Paris teil. Die erwähnte Unternehmung, die Société Nationale d'Etude et de Construction de Moteurs d'Aviation in Paris, war Herstellerin der Triebwerke und gleichzeitig Lizenzgeberin gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Da auch der Staat Israel Abnehmer von französischen Mirage-Kampfflugzeugen war, kam FRAUENKNECHT mit den israelischen Konferenzteilnehmern in näheren Kontakt. Bereits damals wurde er erfolglos auf die Möglichkeit der Lieferung von ATAR-Triebwerken oder -Bestandteilen an Israel angesprochen.

Vermutlich als Folge dieser offiziellen Treffen mit Vertretern der GS wandte sich die ISRAEL AIRCRAFT INDUSTRIES LTD [IAI] mit Schreiben vom 7. August 1967 an die GS und wies auf die Möglichkeit eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms hin, indem sie langjährige Erfahrung mit französischen Flugzeugen und Triebwerken geltend machte. Der anschliessende Briefwechsel führte jedoch zu keinerlei konkreten Abmachungen. Hingegen kam nach vorherigen telefonischen Kontakten der israelischen Kriegsmaterial-Beschaffungskommission in Paris mit FRAUENKNECHT im Mai 1968 eine Werkbesichtigung bei der GS und verschiedenen ATAR-Unterlieferanten durch zwei Vertreter der IAI zustande, nachdem die GRD und das Eidg. Politische Departement hierzu ihre Zustimmung erteilt hatten. Die Israeli bekundeten damals lebhaftes Interesse für die Lieferung von ATAR-Bestandteilen. In ähnlicher Weise versuchten israelische Staatsangehörige schon im April 1968, direkt von einem ATAR-Unterlieferanten der GS wichtige Bestandteile für ATAR-Triebwerke zu erhalten. Auch dieser Versuch schlug zufolge der ablehnenden Haltung des Firmadirektors fehl. Etwa zur gleichen Zeit meldete sich Oberst Nechemia KAIN von der israelischen Beschaffungskommission in Rom bei Direktor SCHMID von der GS, angeblich wegen der bevorstehenden Werkbesichtigung durch Vertreter der IAI. In Wirklichkeit ging es ihm um die Erhältlichmachung von ATAR-Ersatzteilen. Auch hier war den Bemühungen des Israeli kein Erfolg beschieden.

### 3. Anwerbung Alfred FRAUENKNECHT's

Nachdem man sich in Israel offenbar Rechenschaft gegeben hatte, dass das Gewünschte auf offiziellem Wege nicht zu beschaffen sei, versuchte man mit andern Methoden zum Ziel zu gelangen. Oberst KAIN und sein Stellvertreter traten an FRAUENKNECHT heran, der nahezu schon entschlossen war, den

Israelis die notwendigen Unterlagen zu verschaffen, um ihnen die eigene Herstellung von ATAR-Triebwerken zu ermöglichen bzw. die hierfür erforderliche Zeit abzukürzen. An einem telefonisch vereinbarten Treffen, das am 3. Mai 1968 in einem Zürcher Restaurant stattfand, bedingte sich FRAUENKNECHT für seine Zubringerdienste eine Entschädigung von 200'000 Dollars aus. Anlässlich der nächsten Zusammenkunft am 13. Mai 1968 in Kloten wurden die Parteien im Sinne der Vorschläge FRAUENKNECHT's handelseinig.

#### 4. Modus operandi

Zur Ausführung seines Vorhabens konnte sich FRAUENKNECHT den Umstand zunutze machen, dass ihm von der GS die Mikroverfilmung der ATAR-Unterlagen sowie deren anschliessende Vernichtung übertragen war. Statt die Pakete mit den verfilmten Dokumenten der Verbrennungsanstalt zuzuführen, plante er, sie mit Hilfe seines Cousins, Josef FRAUENKNECHT, an die Israelis weiterzuleiten. Seinem Komplizen fiel ausserdem die Aufgabe zu, fingierte Pakete herzustellen und diese der Kehrichtverbrennung zu übergeben.

Da die israelischen Auftraggeber auf eine möglichst rasche Auslieferung der ATAR-Dokumente drängten, setzte Alfred FRAUENKNECHT den schon früher gefassten Entschluss zur Einsammlung der ATAR-Unterlagen bei den verschiedenen Abteilungen der GS und den Unterlieferanten zwecks Verfilmung und "Vernichtung" beschleunigt in die Tat um. Verfilmung und Verpackung sowie Bereitstellung der "zur Vernichtung" bestimmten Unterlagen erfolgten durch Angestellte der GS nach präzisen Weisungen FRAUENKNECHT's.

Die israelischen Agenten nahmen die Dokumente teils persönlich, anlässlich von Zusammenkünften mit FRAUENKNECHT, entgegen. Zum grösseren Teil wurden sie einem von den Israelis vorgeschobenen Verbindungsmann, dem Mitbeschuldigten Hans

STRECKER, jeweils an einem bestimmten von diesem bezeichneten Ort an der aargauischen Rheingrenze übergeben.

FRAUENKNECHT schätzt die Gesamtzahl der Treffen mit israelischen Agenten auf ca. 30, wovon 19 anhand persönlicher Notizen und von Ermittlungen in der Hotelkontrolle zeitlich genau feststehen.

## 5. Umfang der Lieferungen

Die Lieferungen des Genannten an seine Auftraggeber nahmen ungefähr folgenden Umfang an:

- a) ca. 2'500 gültige und  
ca. 2'000  
bis 3'000 ungültige schweiz. Triebwerkteilzeichnungen  
in Heliographie
- b) ca. 11'500 gültige französische Operationspläne [Transparente]  
ca. 70'000 gültige schweiz. Operationspläne in Heliogr.  
ca. 100'000 ungültige schweiz. Operationspläne in Heliogr.
- c) ca. 35'000 gültige schweiz. und französische Werkzeugzeichnungen [Transparente]  
ca. 10'000  
bis 20'000 ungültige schweiz. Werkzeugzeichnungen [Transparente]
- d) ca. 1'000 gültige französische Stückverzeichnisse in Heliographie  
ca. 2'000 ungültige französische Stückverzeichnisse in Heliographie  
evtl. wenige ungültige schweiz. Stückverzeichnisse in Heliographie
- e) ca. 20'000 ungültige französische Zeitpläne in Heliogr.  
wenige gültige französische Zeitpläne in Heliographie
- f) ca. 500  
bis 1'000 ungültige Blätter in Heliographie des französischen Ersatzteilkataloges
- g) ca. 200  
bis 500 ungültige schweiz. Modifikationen in Heliogr.  
ca. 12'000 ungültige französische Modifikationen in Heliographie.

6. Die Uebergabe der Dokumente nahm anlässlich eines Treffens mit Oberst KAIN am 13. Mai 1968 ihren Anfang und endigte beim Fabrikgebäude der Firma Rotzinger in Kaiseraugst, der Arbeitgeberin Hans STRECKER's, am 20. September 1969, als Hans Rotzinger in der Garage seiner Unternehmung zwei leere und vier mit den für Israel bestimmten Plänen gefüllte Kisten entdeckte. Er meldete seine Wahrnehmung gleichentags der aargauischen Polizei. Die anschliessenden Ermittlungen führten am 23. September 1969 zur Verhaftung Alfred FRAUENKNECHT's und zur Ausschreibung Hans STRECKER's im Schweizerischen Polizeianzeiger am 29. September 1969. Der Erstgenannte befindet sich nunmehr im Schloss Belp in Untersuchungshaft. Ein Haftentlassungsgesuch hat der Bundesanwalt mit Verfügung vom 22. Dezember 1969 abgewiesen.

## E r w ä g u n g e n

### II.

1. Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren hatte die Bundesanwaltschaft die Frage zu prüfen, ob Alfred FRAUENKNECHT und seine Helfer strafbare Geheimnisverletzungen verübten, gegebenenfalls welche. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die GRD als Vertreterin der Eidgenossenschaft der französischen Lizenzgeberin SNECMA gegenüber eine Geheimhaltungsverpflichtung [27.7.1961] eingehen musste, die sich auf die von der SNECMA erhaltenen technischen Unterlagen und Auskünfte bezog. Eine analoge Verpflichtung übernahm die GS gegenüber der GRD am 17. Oktober 1961. Alfred FRAUENKNECHT war im Besitze eines diese Vorschrift enthaltenden Vertragsexemplars. Er hat sich übrigens auch dienstvertraglich [16.4.1952] gegenüber der GS zur Geheimhaltung verpflichtet.

Nach dem Gesagten kann nicht zweifelhaft sein, dass Alfred FRAUENKNECHT bezüglich der Fakten, die die lizenzmässige Triebwerkfabrikation für die MIRAGE-Kampfflugzeuge betrafen, Geheimnisträger war. Der im Begriff des Geheimnisses notwendig enthaltene Geheimniswille wurde nach aussen hin einerseits durch Klassifizierungsvermerke, andererseits durch interne Behandlungsvorschriften der GS kundgetan: Die SNECMA bezeichnete die ATAR-Unterlagen im Zusammenhang mit Schaufelprofilen mit "secret" und die übrigen mit "diffusion restreinte". Die GS verlangte von ihren Mitarbeitern durch die interne Mitteilung Nr. 48 vom 13. November 1961, dass die ersterwähnten Dokumente sämtlich als geheim zu behandeln und mit folgendem Stempel zu versehen seien:

"Aus militärischen Gründen im Sinne des Militärstrafgesetzes GEHEIM zu halten."

Auch die "übrigen Dokumente" waren gemäss Rundschreiben der GS vom 15. Januar 1963 in abschliessbaren Holzschränken unter Verschluss aufzubewahren. Triebwerk-Zeichnungen durften nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen vervielfältigt werden. In einem Schreiben vom 13. Juli 1966 teilte die GS der Abteilung der Militärflugplätze mit, dass mit Ausnahme der Schaufel- und Profilzeichnungen für alle ATAR-Unterlagen grundsätzlich die Klassifikation "nur für dienstlichen Gebrauch" gelte.

Indem Alfred FRAUENKNECHT Unbefugten den Besitz der ATAR-Dokumente verschaffte, hat er zweifellos ihm anvertraute Geheimnisse verraten.

2. Die Bundesanwaltschaft hält dafür, dass es bei den an die israelischen Agenten verkauften Unterlagen um militärische Geheimnisse im Sinne von Art. 86 bzw. 106 MStG ging. Anleitungen zum Bau des Triebwerkes des für die schweizerische Luftwaffe bestimmten Kampfflugzeuges sind den Belangen

der Landesverteidigung zuzurechnen und fallen unter den Begriff der durch Art. 86 Zif. 1 MStG geschützten "Verfahren". Geheimnisherr ist die Schweizerische Eidgenossenschaft. Durch die Weisungen der GRD an die GS als Geheimnisträgerin brachte sie auch ihren Willen zur Geheimhaltung zum Ausdruck. Entscheid des Militärkassationsgerichtes (EMKG) 7 Nr. 34 Erw. II S. 60.

Die Behauptung des Verteidigers Alfred FRAUENKNECHT's auf S. 1 seiner Eingabe vom 29. Dezember 1969 an den Bundesrat, dieser habe in Beantwortung einer kleinen Anfrage aus dem Nationalrat die Frage "eindeutig verneint", wonach im Fall FRAUENKNECHT militärische Geheimnisse der Schweiz verraten worden seien, ist unzutreffend. Die einzige feststellbare kleine Anfrage in vorliegender Ermittlungssache wurde von Nationalrat Baechtold-Lausanne am 6. Oktober 1969 gestellt und am 1. Dezember 1969 beantwortet. Sie nimmt nicht Bezug auf die Verletzung militärischer Geheimnisse, sondern auf die bei der Vernichtung von Unterlagen für die Landesverteidigung zu beachtenden Vorschriften. Die generelle Einstufung von Aktenstücken in eine bestimmte Geheimhaltungsstufe, die "tiefer" als "geheim" liegt, z.B. "vertraulich" schliesst nicht aus, dass die betreffenden Schriftstücke militärische Geheimnisse enthalten. Die Bundesanwaltschaft hat den Verteidiger eingeladen, präzise Angaben zu liefern, die es ermöglichen, die von ihm behauptete bundesrätliche Antwort ausfindig zu machen. Auch der Oberauditor der Armee hat in seiner Verfügung vom 11. Dezember 1969, womit er sämtliche drei Beschuldigte dem bürgerlichen Richter zur Aburteilung überwies, den Verdacht der Verletzung militärischer Geheimnisse ausdrücklich aufrechterhalten. In diesem Sinne ist eine weitere unrichtige oder unklare Feststellung der Verteidigung zu präzisieren.

Für den Geheimnisbegriff im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen kommt es weder auf den Grad der Klassifizierung durch den Geheimnisherrn noch auf den Umstand an, dass ein Dokument überhaupt keinen Klassifizierungsvermerk trägt. Massgebend ist allein der Inhalt des Aktenstückes. EMKG 7 Nr. 49 Erw. 2

Einer Anwendung von Art. 86 MStG steht auch nicht entgegen, dass den israelischen Agenten bereits bekannte Unterlagen bzw. Fakten in die Hände gespielt wurden, wie dies unrichtigerweise übrigens von israelischer Seite geltend gemacht wird [vgl. S. 26 des Schlussberichtes der Bundesanwaltschaft]. Auch die Preisgabe solcher Tatsachen ist geeignet, die Landesverteidigung zu schwächen und wird deshalb als Verräterei bestraft, EMKG 6 Nr. 63 Erw. 3. In Wahrheit wurden aber geheime Tatsachen erforscht; die Israeli hätten für bereits Bekanntes sonst sicher nicht soviel bezahlt.

Ebensowenig ist für den Bestand schweizerischer militärischer Geheimnisse erheblich, dass sie mit Wissen der Schweiz ausländischen Staaten wie hier Frankreich, die Geheimhaltung üben, bekannt sind, mit anderen Worten, dass sich vorliegendenfalls zwei Staaten als Geheimnisherren in die Geheimnisse teilen. Es genügt, dass die geheimgehaltenen Tatsachen in der Schweiz nicht jedermann zugänglich sind und nicht ohne besondere Mühe in Erfahrung gebracht werden können. EMKG 7 Nr. 34 Erw. II S. 62 und dort zitierte Entscheidungen.

Nach den vorstehenden Ausführungen wird sich Alfred FRAUENKNECHT in erster Linie wegen Verräterei im Sinne von Art. 86 MStG zu verantworten haben.

3. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass das Verhalten Alfred FRAUENKNECHT's auch den Tatbestand des Art. 106 MStG erfüllen dürfte. Diese Strafbestimmung gilt indessen nur subsidiär, wenn der spezielle Tatbestand von Art. 86 MStG nicht angerufen werden kann.

Weitere Konkurrenzfragen entstehen bei der Prüfung des Sachverhaltes unter dem Gesichtspunkt des verbotenen Nachrichtendienstes [Art. 273, 274 und 301 StGB]. Aufgrund der

bisher angestellten Untersuchungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Alfred FRAUENKNECHT militärischen Nachrichtendienst betrieben hat. Nach EMKG 7 Nr. 34 Erw. III Zif. 1 besteht zwischen Art. 86 MStG und Art. 274 StGB unechte Gesetzeskonkurrenz, indem letzterer Tatbestand im erstgenannten aufgeht, dieser also die Tat nach allen Seiten hin umfasst. Gleiches gilt hinsichtlich des Verhältnisses zu Art. 106 MStG.

Ob Alfred FRAUENKNECHT gleichzeitig wegen Verletzung von Art. 273 StGB ins Recht zu fassen sei, läuft auf die Frage nach der Idealkonkurrenz dieser Bestimmung zu Art. 86 bzw. 106 MStG hinaus. In dem unveröffentlichten Entscheid vom 30. März 1963 i.Sa. Egli hat das Militärkassationsgericht sie ausdrücklich bejaht, und auch EMKG 7 Nr. 39 Erw. 3 scheint sich implizite auf diesem Boden zu bewegen. Bei der Lizenzfabrikation des MIRAGE-Triebwerkes waren auch Fabrikations- und/oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren, woran die Eidgenossenschaft selber in hohem Masse ein Interesse besass, hatte sie sich doch der Firma SNECMA gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet. Alfred FRAUENKNECHT dürfte sich daher auch des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes schuldig gemacht haben. Ob damit auch Art. 162 StGB, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, mit in die Untersuchung einzubeziehen sei, braucht nicht geprüft zu werden, da die GS keinen Strafantrag gestellt hat.

4. Was Art und Ausmass der Beteiligung der drei Beschuldigten an der strafbaren Tätigkeit anbelangt, so erscheint Alfred FRAUENKNECHT, der sich übrigens für seine Zubringerdienste reichlich honorieren liess, als der meistbelastete Täter. Der flüchtige Hans STRECKER, der von den israelischen Agenten als Verbindungsmann eingeschaltet <sup>war</sup> worden und über den näheren Zweck der "Uebung" eingeweiht

gewesen sein dürfte, trug für das Gelingen der Operation Wesentliches bei; er erscheint somit als Mittäter. Auch Josef FRAUENKNECHT gab sich über das Unrechtmässige seines Tuns Rechenschaft. Auch er ist wohl als Mittäter anzusehen.

### III.

1. Der verbotene wirtschaftliche und militärische Nachrichtendienst, Art. 273 und 274 StGB, untersteht der bürgerlichen Bundesgerichtsbarkeit. Die Aburteilung der Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 86 und 106 MStG fällt demgegenüber in die Zuständigkeit der Militärjustiz. Mit Verfügung vom 11. Dezember 1969 hat der Oberauditor der Armee in Anwendung von Art. 221 MStG entschieden, dass sämtliche den drei Beschuldigten zur Last gelegten Delikte zur ausschliesslichen Beurteilung dem bürgerlichen Gericht übertragen würden.

Es ist zu berücksichtigen, dass es hier um einen Tatbestand geht, der sich gegen die Eidgenossenschaft als Ganzes richtet und deshalb von vornherein der Strafjustiz des Bundes unterliegt. Auch die Bedeutung des Falles spricht für die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens.

Die Argumente der Verteidigung in der bereits zitierten Eingabe vom 29. Dezember 1969, die darauf abzielen, die Bedeutung der Angelegenheit FRAUENKNECHT zu verharmlosen, sind nicht stichhaltig. Es geht hier keineswegs um einen "normalen Fall von Nachrichtendienst", wie man es hinsichtlich der von der Verteidigung erwähnten Strafsache Neeser/Naef aus dem Jahre 1964 noch annehmen konnte. Der vorliegende Sachverhalt wirkt schon objektiv ungleich schwerer, so namentlich wegen der Fülle des gelieferten Materials und der Höhe der geleisteten Entschädigung. Da-

zu kommen die Begleitumstände der Tat, die den Fall unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Schweiz selbst, aber auch unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Ausland, zu einem Politikum ersten Ranges erheben.

Aus den angeführten Gründen beantragen wir die Einleitung einer eidgenössischen Voruntersuchung und die anschließende Aburteilung der Beschuldigten durch das Bundesstrafgericht. Gestützt auf Art. 344 Zif. 1 StGB stellen wir deshalb den Antrag, der Bundesrat solle die Verfahren in der Hand der Bundesbehörde vereinigen.

2. Die Tatbestände der Art. 273 und 274 StGB sind politische Delikte, die nur mit Zustimmung des Bundesrates gerichtlich verfolgt werden dürfen. Art. 105 BStP. Die Verteidigung beantragt, die erforderliche Ermächtigung gestützt auf Art. 302 StGB nicht zu erteilen, den Prozess also niederzuschlagen. Sie scheint dabei von der irrtümlichen Voraussetzung auszugehen, dass lediglich militärischer Nachrichtendienst gegen fremde Staaten im Sinne von Art. 301 StGB vorliege. Massgebend ist hier nicht so sehr Art. 302 StGB, sondern in erster Linie Art. 105 BStP. Es kann jedoch keine Rede davon sein, gestützt auf das von der Verteidigung geltend gemachte Opportunitätsprinzip auf die strafrechtliche Ahndung der Machenschaften Alfred FRAUENKNECHT's und seiner Komplizen zu verzichten. Die für eine derartige Lösung ins Feld geführten Gesichtspunkte der "politischen Zweckmässigkeit" verlangen im Gegenteil gebieterisch, die drei Beschuldigten vor Gericht zu stellen. Die schlecht verhüllten Drohungen des Verteidigers Alfred FRAUENKNECHT's an die Adresse des Bundesrates vermögen unsere Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer prozessualen Erledigung dieser Strafsache nicht zu erschüttern. Dass

auch der Eventualantrag auf Zuweisung des Falles an den zürcherischen Richter abzulehnen ist, haben wir bereits oben unter Zif. 1 dargetan.

Abschliessend erscheint die Frage berechtigt, ob es auch zur Verfolgung der Verletzung militärischer Geheimnisse, Art. 86 bzw. 106 MStG, der bundesrätlichen Ermächtigung bedürfe, nachdem mindestens die erstgenannte Gesetzesbestimmung sämtliche Tatbestandsmerkmale des militärischen Nachrichtendienstes gemäss Art. 274 StGB aufweist, wie weiter vorn unter II. Zif. 3 aufgezeigt wurde. Art. 274 StGB aber ist politisches Delikt in ausgesprochenem Sinne. Wir sind daher der Meinung, dass der Bundesrat die Ermächtigung nach Art. 105 BStP für alle Fälle auch mit Bezug auf die Art. 86 und 106 MStG erteilen sollte.

#### IV.

Aus diesen Erwägungen stellt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den

#### A n t r a g ,

der Bundesrat möge gestützt auf Art. 105 BStP und Art. 344 Zif. 1 Abs. 1 StGB

#### b e s c h l i e s s e n :

1. In der Strafsache gegen Alfred FRAUENKNECHT, Josef FRAUENKNECHT und Hans STRECKER wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB sowie wegen Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 86 bzw. 106 MStG, eventuell wegen militärischen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 274 und 301 StGB, erteilt.

2. Die Verfahren werden in der Hand der zuständigen Bundesbehörde vereinigt.
3. Der Bundesanwalt wird beauftragt, bei dem eidgenössischen Untersuchungsrichter die Eröffnung der Voruntersuchung zu verlangen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Roos.*

Protokollauszug an

- das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und
- die Bundesanwaltschaft [10 Exemplare] zum Vollzug
- das Eidg. Politische Departement [3 Exemplare] zur Kenntnis
- das Eidg. Militärdepartement [4 Exemplare] zur Kenntnis

Beilagen:

- Schlussbericht der Bundesanwaltschaft vom 12.11.1969
- BRB vom 1.12.1969 betreffend kleine Anfrage Baechtold-Lausanne
- Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 11.12.1969
- Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 22.12.1969 betreffend Haftentlassung
- Eingabe Rechtsanwalt Dr. Manfred Kuhn vom 29.12.1969